

## Nachträgliches über athenische Amnestiebeschlüsse.

Meine Abhandlung über athenische Amnestiebeschlüsse (S. 250 ff.) war geschrieben, ehe die Auffindung der Ἀθηναίων πολιτεία des Aristoteles bekannt geworden war, und bereits gedruckt, ehe sie in meine Hände gelangte. Es erhob sich nun selbstverständlich für mich sofort die Frage, ob und in wie weit meine Aufstellungen nach den neuen und unerwarteten Aufschlüssen, die uns dieser Fund über die Entwicklung und die Einrichtungen des athenischen Staatswesens bringt, sich aufrecht erhalten liessen. Eine genaue Prüfung der einschlägigen Stellen der Schrift hat ergeben, dass alle Hauptergebnisse meiner Untersuchung unerschüttert bleiben, dagegen für einige Nebenpunkte, wie nicht anders zu erwarten war, theils eine Aenderung meiner Auffassung, theils eine Ergänzung der Beweisführung herbeigeführt.

Zunächst bedarf es einer Modification, dass ich die Aburtheilung der ἐπί τυραννίδι Verurtheilten, wie sie im solonischen Amnestiegesetz und daraus wiederholt im Psephisma des Patrokleides erscheint, dem Archontengericht zugeschrieben habe. Wir ersehen nunmehr, dass den Archonten vor der solonischen Verfassung nur die Urtheilssprechung in Civilprocessen zustand, dem Areopag aber die in Criminalprocessen. Denn in der Darstellung des Verfassungszustandes vor Drakon Cap. 3 lesen wir Folgendes: κύριοι δ' ἦσαν (οἱ ἄρχοντες) καὶ τὰς δίκας αὐτοτελεῖς κρίνειν, καὶ οὐχ ὥσπερ νῦν προανακρίνειν... ἡ δὲ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν βουλή τὴν μὲν τάξιν εἶχε τοῦ διατηρεῖν τοὺς νόμους, διώκει δὲ τὰ πλείστα καὶ τὰ μέγιστα τῶν ἐν τῇ πόλει, καὶ κολάζουσα καὶ ζημιοῦσα πάντας τοὺς ἀκοσμοῦντας κυρίως. Diese richterliche Competenz der Archonten wird noch über Solons Gesetzgebung hinaus bis zur Einsetzung der Gau-richter, die unter Peisistratos stattfand (C. 16), und zur Einführung der öffentlichen Schiedsrichter uneingeschränkt weiter bestanden haben. Ebenso ist aber auch die Machtvollkommenheit des Areopag in der solonischen Verfassung im Wesentlichen dieselbe geblieben. Denn bezüglich dieser heisst es C. 8: τὴν δὲ (βουλήν) τῶν Ἀρεοπαγιτῶν ἔταξεν ἔτι νομοφυλακεῖν, ὥσπερ ὑπῆρχεν καὶ πρότερον ἐπίσκοπος οὖσα τῆς πολιτείας ἐς τὰ τε ἄλλα καὶ τὰ πλείστα καὶ τὰ μέγιστα τῶν πολιτῶν διετῆρει καὶ τοὺς ἁμαρτάνοντας ἠϋθυεν κυρία οὖσα τοῦ ζημιοῦν καὶ κολάζειν καὶ τὰς ἐκτίσεις ἀνέφερον εἰς πόλιν οὐκ ἐπιγράφουσα τὴν πρόφασιν τοῦ κολάζεσθαι, καὶ τοὺς ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου συνισταμένους ἔκρινεν Σόλωνος θέντος. Hier stimmt τοὺς ἁμαρτάνοντας ἠϋθυεν κυρία οὖσα τοῦ ζημιοῦν καὶ κολάζειν ganz überein mit καὶ κολάζουσα καὶ ζημιοῦσα πάντας τοὺς ἀκοσμοῦντας κυρίως; ebenso τὰ πλείστα καὶ τὰ μέγιστα τῶν πολιτῶν (wofür τῶν πολιτικῶν zu lesen sein wird) mit διώκει τὰ πλείστα καὶ τὰ μέγιστα τῶν ἐν τῇ πόλει und νομοφυλακεῖν mit διατηρεῖν τοὺς νόμους. Es steht also ἔτι = 'auch ferner noch' in Bezug auf die früher dem Areopag zustehende

gleiche Befugniss. Da aber in der oben ausgeschriebenen Form der zuletzt angeführten Stelle das Satzgefüge gelockert erscheint und ausserdem Σόλωνος θέντος ganz matt nachhinkt und nicht in der gegensätzlichen Beziehung zu καὶ πρότερον steht, durch die es erst seine rechte Bedeutung erlangt, so glaube ich, dass nach νομοφυλακείν eine stärkere Interpunction zu setzen und dann fortzufahren ist ὡσπερ <γὰρ> ὑπήρχεν καὶ πρότερον . . . τοῦ κολάζεσθαι, καὶ τοὺς ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου συνισταμένους ἔκρινεν Σόλωνος θέντος, so dass mit καὶ τοὺς ἐπὶ καταλύσει der Nachsatz beginnt. Es wird dann bezeichnet, dass entsprechend der dem Areopag schon früher zustehenden politischen und richterlichen Machtbefugniss, ihm durch Solon auch die Rechtsprechung über diejenigen zufiel, die sich gegen die neuerrichtete demokratische Verfassung verbinden würden; früher nämlich hatte ihm offenbar dieselbe Befugniss zugestanden gegen diejenigen, welche die bestehende aristokratische Regierung angriffen. Denn dass bezüglich hochverrätherischer Anschläge der Areopag früher keine geringere Machtvollkommenheit besessen haben kann, versteht sich von selbst<sup>1</sup> und ergibt sich auch daraus, dass sie nach Aristoteles' Darstellung hinsichtlich der Wahrung und Erhaltung der bestehenden Ordnung im Wesentlichen dieselbe geblieben ist. Da nun nach dem solonischen Amnestiegesetze die Verurtheilungen ἐπὶ τυραννίδι im Prytaneion stattfanden, so hat der Areopag sowohl vor Solon als, da hinsichtlich seiner richterlichen Competenz keine Aenderung eingetreten ist, auch nach Solon noch ebenso bei Hochverrathprocessen im Prytaneion zu Gericht gesessen wie bei Mordprocessen auf dem Areshügel, und zwar unter Vorsitz des ἀρχων βασιλεύς. Denn man darf an der Unterscheidung ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ἐκ πρυτανείου, wie sie in jenem Gesetze gemacht wird, nicht deshalb Anstoss nehmen, weil hier zweimal dasselbe Richtercollegium bezeichnet werde; denn die Bezeichnung ist rein local und bezieht sich auf die Verschiedenheit der abzurtheilenden Gegenstände, der das verschiedene Local entspricht; es waren ja auch die Epheten, die in gleicher Weise vom Gericht auf dem Areshügel unterschieden werden, wahrscheinlich ebenfalls Mitglieder des Areopag<sup>2</sup>, und ähnlich werden ja auch anderswo in localer Bezeichnung die verschiedenen Ephetengerichte unterschieden, obgleich auch bei ihnen die richtenden Personen dieselben waren. Im Prytaneion ist also nicht vom Archontengericht, sondern vom Areopag das Urtheil gesprochen worden sowohl gegen die an Kylons Anschlag Be-

<sup>1</sup> So wird es also auch nach Drakons Verfassung gewesen sein, in der der Areopag ebenfalls als φύλαξ τῶν νόμων und als Richter über Gesetzesverletzungen erscheint (C. 4). Indessen brauchen wir darauf nicht näher einzugehen, da, wie wir jetzt durch Aristoteles erfahren, Kylons Anschlag und also auch die darauf bezügliche Verurtheilung vor Drakons Verfassung stattfand.

<sup>2</sup> Vgl. G. Gilbert Handb. der griech. Staatsaltth. I S. 120. Bursalt Griech. Gesch. I S. 418.

theiligten, als auch gegen die vertriebenen Peisistratiden. Denn auch die solonische Verfassung kannte das Volksgericht nur als Appellationsinstanz, wie aus C. 9 zu ersehen ist<sup>1</sup>. Dass aber auch die Peisistratiden verurtheilt wurden, entsprach sowohl der dem Areopag auch von Solon zugewiesenen richterlichen Competenz als auch dem von Aristoteles C. 16 angeführten damals gültigen Gesetz: θέσμια τὰδε Ἀθηναίων ἐστὶ πάτρια, ἐάν τινες τυραννίδι ἐπανιστῶνται ἢ ἐπὶ τυραννίδι τις συγκαθιστῆ τὴν τυραννίδα, ἄτιμον εἶναι αὐτὸν καὶ γένος, woraus sich sowohl ihre als auch ihrer Nachkommen Verbannung erklärt. Denn ἄτιμος geht hier wie im solonischen Amnestiegesetz offenbar auf die Atimie im weiteren Sinne, welche die Verbannung einschliesst, und Aristoteles bezeichnet das angeführte Gesetz als ein mildes mit Rücksicht darauf, dass später auf der κατάλυσις τοῦ δήμου die Todesstrafe stand. Uebrigens scheint der Areopag die Befugniss über Hochverräther zu Gericht zu sitzen bis zum Gesetz des Ephialtes behalten zu haben. Denn als ein Theil der den Ephialtes unterstützenden Intrigue des Themistokles wird es C. 25 erwähnt, dass er den Areopagiten die Mittheilung machte ὅτι δεῖξει τινὰς συνισταμένους ἐπὶ καταλύσει τῆς πολιτείας, und mit dieser Annahme stimmt es, dass Ephialtes, wie wir ebendasselbst lesen, einen Theil der dem Areopag entzogenen Rechte τοῖς δικαστηρίοις ἀπέδωκεν. Es wird also wohl ausser den Mordprocessen dem Areopag die Criminalgerichtsbarkeit überhaupt entzogen worden sein; jedenfalls wird sie in der systematischen Darstellung der späteren Verfassung, die Aristoteles im zweiten Theile der πολιτεία τῶν Ἀθηναίων gibt, nicht mehr erwähnt.

Was nun die Amnestieerlasse selber betrifft, so werden ihrer zwei von Aristoteles nur kurz berührt, der zur Zeit des Perserkriegs erfolgte und der im Lysandrischen Frieden ausbedungene; eingehender dagegen wird berichtet über den nach Vertreibung der Dreissig geschlossenen Versöhnungsvertrag.

Hinsichtlich des ersten heisst es C. 22: ἀπεδέξαντο πάντας τοὺς ὠστρακισμένους ἄρχοντος Ὑψιχίδου διὰ τὴν Ξέρξου στρατιάν. Das ist aber kein Beweis dafür, dass diese Amnestie sich auf die durch Ostrakismos Verbannten beschränkt habe. Denn es steht lediglich in Beziehung zu den vorangegangenen Mittheilungen über die Anwendung desselben. Aristoteles will nicht den Inhalt des gesammten Amnestiebeschlusses mittheilen, den

<sup>1</sup> Wie sich dies mit der an mehreren Stellen der Politik (vgl. R. Schoell de synegoris Att. S. 10, 2) erhaltenen Angabe vereinigen lässt, dass Solon dem Volke die Aemterwahl und die εὐθυνα verliehen habe, darauf kann hier um so weniger eingegangen werden, als das Verhältniss der in der Politik über die athenische Verfassung gegebenen Nachrichten zu den in der πολιτεία überlieferten überhaupt einer näheren Untersuchung bedarf. Vielleicht ist nach Solons Anordnung die εφεσις, die sich ja ebenfalls gegen die Ausübung der Amtsgewalt der Behörden richtete, in irgend einer Form mit der εὐθυνα zusammengefallen.

er als solchen ja auch gar nicht bezeichnet, sondern nur angeben, bei welcher Gelegenheit die vorher berichteten Verbannungen durch das Scherbengericht aufgehoben worden sind, und die ganze Angabe hält sich durchaus innerhalb des Rahmens seiner früheren Mittheilungen über die Verfassungsentwicklung. Denn dass die damalige Amnestie sich auf die ἄτιμοι im weiteren Sinne überhaupt erstreckte, ergibt sich ja mit unzweifelhafter Gewissheit aus dem Psephisma des Patrokleides.

Eine Bezugnahme auf die im Lysandrischen Frieden ausbedungene Amnestie findet sich bloss C. 34 in den Worten τῶν δὲ γνωρίμων οἱ μὲν ἐν ταῖς ἐταιρείαις ὄντες καὶ τῶν φυγάδων οἱ μετὰ τὴν εἰρήνην κατελθόντες ὀλιγαρχίας ἐπεθύμουν. Hier ist der partitive Genetiv τῶν φυγάδων nicht dahin zu deuten, dass nur einem Theile der Verbannten die Rückkehr gewährt worden sei, sondern dass zu der Zeit, wo Lysander mit der Einsetzung der Dreissig umging, nur ein Theil der Verbannten von der Erlaubniss zurückzukehren thatsächlich Gebrauch gemacht hatte oder hatte Gebrauch machen können. Ein Theil derselben war sicherlich in der Verbannung gestorben; andere mochten abwarten, bis sich die politischen Verhältnisse in Athen consolidirt hatten oder durch anderweitige Umstände zurückgehalten werden, und zu diesen mochte auch Thukydides gehören.

Genaue Mittheilung gibt Aristoteles C. 39 über den zwischen den Demokraten im Peiraieus und den Oligarchen in der Stadt geschlossenen Versöhnungsvertrag. Zunächst erfahren wir Näheres über die den letzteren gewährte Erlaubniss, sich in Eleusis niederzulassen. Die Hauptbestimmungen darüber lauteten nach Aristoteles folgendermassen: τοὺς βουλομένους τῶν Ἀθηναίων ἐν ἄστει μεινάντων ἔξοικεῖν ἔχειν Ἐλευσίνα ἐπιτίμους ὄντας καὶ κυρίους καὶ αὐτοκράτορας ἐπὶ πᾶσιν καὶ τὰ αὐτῶν καρπούμενους . . . μὴ ἐξεῖναι δὲ μήτε τοῖς Ἐλευσινίοθεν εἰς τὸ ἄστυ μήτε τοῖς ἐκ τοῦ ἄστεως Ἐλευσινιάδε ἰέναι πλὴν μυστηρίους ἐκατέρους . . . τὴν δ' ἀπογραφὴν εἶναι τοῖς βουλομένοις ἔξοικεῖν τοῖς μὲν ἐπιδημοῦσιν ἀπ' ἧς ἂν ὁμόσωσιν τοὺς ὄρκους δι' ἑπτὰ ἡμερῶν, τὴν δ' ἔξοικησιν εἴκοσι, τοῖς δ' ἀποδημοῦσιν ἐπειδὴν ἐπιδημήσωσιν κατὰ ταῦτά. μὴ ἐξεῖναι δὲ ἄρχειν μηδεμίαν ἀρχὴν τῶν ἐν τῷ ἄστει τὸν Ἐλευσίνοι κατοκοῦντα πρὶν ἀπογράφηται πάλιν ἐν τῷ ἄστει κατοικεῖν. Wir sehen hieraus, dass die nach Eleusis abgehenden Bürger, obwohl sie in ihrem Rechts- und Besitzstande erhalten blieben, doch thatsächlich so lange von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen waren, bis sie nach Athen zurückkehrten, indem sie vorher weder zu einem Staatsamte zugelassen wurden noch, von der Betheiligung an der Mysterienfeier abgesehen, in Athen verkehren durften<sup>1</sup>. Sodann erfahren wir, dass sowohl für die Anmeldung des Abganges als

<sup>1</sup> Hier liegt ein directes Zeugniss gegen Grossers Meinung vor, diese Erlaubniss gehöre nicht zum Vertrage.

auch für die Auswanderung selbst ein bestimmter Termin festgesetzt war und eine officielle Liste der dazu Angemeldeten angelegt wurde<sup>1</sup>. Es schliesst sich an nachstehende Bestimmung über die δίκαι φονικαί: τὰς δὲ δίκας τοῦ φόνου εἶναι κατὰ τὰ πάτρια, εἴ τις τινα αὐτοχειρὶ <ἀποκτείναντα> ἐκτίσει ἱερώσας, durch die offenbar die dem Areopag von den Dreissig entzogene peinliche Gerichtsbarkeit<sup>2</sup> wiederhergestellt wird. Die Amnestie selber wird darauf mit folgenden Worten erwähnt: τῶν δὲ παρεληλυθότων μηδενὶ πρὸς μηδένα μνησικακεῖν ἐξείναι πλὴν πρὸς τοὺς τριάκοντα καὶ τοὺς δέκα καὶ τοὺς ἑνδεκα καὶ τοὺς τοῦ Πειραιέως ἄρξαντας, μηδὲ πρὸς τούτους ἔαν διδώσιν εὐθύνας, woran sich die Bestimmung schliesst, dass die gewesenen Machthaber des Peiraiæus vor den dortigen, die übrigen vor den städtischen Behörden die Rechenschaft ablegen sollen. Unter den Zehn sind offenbar diejenigen zu verstehen, welche nach Absetzung der Dreissig zur Regierung berufen wurden; denn mit den Zehn, die, wie wir jetzt aus C. 38 erfahren, nach ihrer Absetzung die Regierung übernahmen, wurde der Versöhnungsvertrag geschlossen. Xenophon freilich erwähnt die Einsetzung der zweiten Zehn nicht und ebenso bezeichnet auch Isokr. XVIII 5—7 nur eine Regierung der Zehn. Da aber die Angabe des Aristoteles durch die bezügliche Stelle des von ihm allein genauer überlieferten Versöhnungsvertrages gestützt wird, so werden wir ihr kaum den Glauben versagen können. Vermuthlich beruht der Umstand, dass bei Xenophon und Isokrates zwischen den ersten und zweiten Zehn nicht unterschieden wird, darauf, dass das Regierungscollégium dasselbe blieb und nur ein Wechsel in den Personen eintrat. Dadurch nun, dass die Absetzung der ersten Zehn in der Erzählung Xenophons fehlt, kann es veranlasst sein, dass bei ihm in der Ausnahme des Versöhnungsvertrages (Hell. II 4, 38) diese Zehn nicht mit angeführt werden; sonst müsste man eine durch gleichen Wortausgang veranlasste Lücke des Textes annehmen, die so auszufüllen wäre: ἀπιέναι δὲ ἐπὶ τὰ ἑαυτῶν ἑκάστους πλὴν τῶν τριάκοντα <καὶ τῶν δέκα> καὶ τῶν ἑνδεκα καὶ τῶν ἐν τῷ Πειραιεῖ ἄρξάντων δέκα. Darnach wäre denn auch in dem

<sup>1</sup> Der Wortlaut der hierauf bezüglichen Stelle enthält ein authentisches Zeugniß für die durch Grosser bestrittene Erklärung Frobergers von Lys. XXV 9 τῶν Ἐλευσινάδε ἀπογραμμένων.

<sup>2</sup> Diese Thatsache ist aus Lys. I 30 τῷ δικαστηρίῳ τῷ ἔξ' Ἀρείου πάγου, ᾧ καὶ πάτριόν ἐστι καὶ ἐφ' ἡμῶν ἀποδέδοται τοῦ φόνου τὰς δίκας δικάζειν zu erschliessen, und darauf und nicht auf die Herstellung der früheren Machtvollkommenheit des Areopag wird sich auch C. 35 καὶ τοὺς τ' Ἐπιάλτου καὶ Ἀρχεστράτου νόμους τοὺς περὶ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν καθέilon (οἱ τριάκοντα) ἔξ' Ἀρείου πάγου beziehen. Es ist also diese Bestimmung über die δίκαι φονικαί nicht als eine Einschränkung der folgenden Amnestiebestimmung zu fassen in dem Sinne, dass diese sich nicht auf die Mordprocesse erstreckt hätte; das verbietet sowohl der Ausdruck der Amnestiebestimmung (man würde dann τῶν δὲ ἄλλων παρεληλυθότων erwarten) als auch das Beispiel des Meletos bei Andok. I 94.

Bürgereide bei Andok. I 90, wenn er nicht unvollständig citiren soll, zu ergänzen: καὶ οὐ μνησικακήσω τῶν πολιτῶν οὐδενὶ πλὴν τῶν τριάκοντα <καὶ τῶν δέκα> καὶ τῶν ἑνδεκα <καὶ τῶν ἐν Πειραιεὶ ἀρξάντων δέκα> κ. τ. λ. Ausser diëser Ergänzung meiner Darstellung bedarf hier nur noch meine Aeusserung, dass diejenigen, welche sich nach Eleusis begaben, auf die Wohlthat des Versöhnungsvertrages verzichtet hätten, einer Berichtigung. Das war, wie wir aus Aristoteles ersehen, nicht der Fall; die Bestimmungen desselben, namentlich die Amnestie, blieben in ihrem vollen Umfange auch für sie bestehen; aber in Eleusis selber konnten sie sich in eine compromittirende Verbindung mit den Dreissig einlassen und sich an den Rüstungen derselben (Xen. Hell. II 4, 43) betheiligen, und auch von ihnen mochten dann, als die Athener mit ihrem ganzen Aufgebot heranrückten, solche, welche dem Ausgange des bevorstehenden Kampfes nicht trauten, ihr Heil in der Flucht suchen. Des eigentlichen nach dem Zuge nach Eleusis von Staatswegen erlassenen Amnestiebeschlusses gedenkt Aristoteles ebenso wenig wie des Zuges selber, sondern erwähnt nur den Friedensschluss C. 40 in folgender Weise: διελύθησαν δὲ καὶ πρὸς τοὺς ἐν Ἐλευσίνι ἐξοικήσαντας ἔτει τρίτῳ μετὰ τὴν ἐξοίκησιν ἐπὶ Ξεναϊνέτου ἀρχοντος. Offenbar hat er sich deshalb hierauf beschränkt, weil jener Beschluss im Wesentlichen nur den Versöhnungsvertrag bestätigte, und es darf hieraus ebenso wenig eine weitere Folgerung gezogen werden als daraus, dass er auch den Gesamttinhalt der zur Zeit des Perserkrieges erlassenen Amnestie anzuführen unterlässt und sich bezüglich der im Lysandrischen Frieden ausbedungenen damit begnügt, die Thatsache anzuführen, dass zur Zeit, wo Lysander die Einsetzung der Dreissig betrieb, ein Theil der Verbannten zurückgekehrt war. Eine werthvolle Vermehrung unserer bisherigen Kenntniss gewährt uns aber Aristoteles an dieser Stelle durch die Angabe, dass der eleusinische Friedensvertrag erst 2 Jahre nach dem Versöhnungsvertrage unter dem Archon Xenänetos (401/0) stattfand, während man bisher nur eine Zwischenzeit von einigen Monaten annahm<sup>1</sup>. In dem bei Andok. I 91 erhaltenen Eide, den der Rath auf Grund des Amnestiebeschlusses zu leisten hatte, habe ich ἑνδείξεις und ἀπαγωγή als verschiedene Arten die εἰσαγγελία einzubringen betrachtet und glaube jetzt dafür bei Aristoteles eine Bestätigung zu finden. C. 40 ist nämlich von einem Schritte die Rede, den Archinos that, um Uebertretungen der Amnestie zu hindern. Wir lesen daselbst Folgendes: καὶ τρίτον (δοκεῖ πολιτεύσασθαι καλῶς), ἐπεὶ τις ἤρξατο τῶν καταληλυθότων μνησικακεῖν, ἀπαγωγῶν τοῦτον ἐπὶ τὴν βουλὴν καὶ πείσας ἄκριτον ἀποκτεῖναι. Ich erkenne hier eine beim Rathe in der Form der ἀπαγωγή eingebrachte εἰσαγγελία. Dagegen spricht nicht ἄκριτον ἀποκτεῖναι; denn dies heisst so viel wie

<sup>1</sup> Nun hat es erst recht keine Schwierigkeit, die 25. Rede des Lysias in diese Zwischenzeit zu verlegen.

zu Anfang von C. 45 ἄνευ δικαστηρίου γνώσεως, wie es denn in demselben Sinne auch in dem Volksbeschluss über die Chalkidier (CIA IV 27 a Z. 9. Dittenb. Syll. 10 Z. 10) und bei Pseudo-Plat. Axioch. 368 e gebraucht ist<sup>1</sup>. Dass es sich aber hier um eine είσαγγελία handelt, folgt aus C. 45. Hier wird nämlich mitgetheilt, dass aus Anlass eines bestimmten Falles, wo der Rath ein Todesurtheil gefällt hatte, ὁ δῆμος ἀφείλετο τῆς βουλῆς τὸ θανατοῦν καὶ δεῖν καὶ χρήμασι ζημιοῦν, καὶ νόμον ἔθετο, ἄν τινος ἀδικεῖν ἢ βουλή καταγνῶ ἢ ζημιώσῃ, τὰς καταγνώσεις καὶ τὰς ἐπιζημιώσεις είσάγειν τοὺς θεσμοθέτας εἰς τὸ δικαστήριον καὶ ὅ τι ἂν οἱ δικασταὶ ψηφίσωνται τοῦτο κύριον εἶναι. Es wird dann hinzugefügt, dass die meisten Klagen gegen Beamte in dieser Weise an den Rath gebracht würden und dass es auch Privatpersonen zustehe, eine Meldeklage beim Rathe gegen sie einzubringen (είσαγγέλλειν). Der Rath hat also früher Todesurtheile ausgesprochen in Folge einer bei ihm angebrachten είσαγγελία, und so wird also auch die von Archinos ausgeübte ἀπαγωγή, die ein Todesurtheil des Rathes zur Folge hatte, zum Zweck der είσαγγελία stattgefunden haben<sup>2</sup>. Auf anderweitige Aufschlüsse, die wir aus C. 45 über die είσαγγελία gewinnen, einzugehen ist nicht dieses Ortes.

Bezüglich der Rechenschaftsablage ergibt sich aus den in C. 48 und 54 darüber vorfindlichen Angaben, obwohl sie in einigen Punkten die bisherigen Anschauungen berichtigen, doch nichts, wodurch ich veranlasst werden könnte, meine Auffassung der προστάξεις<sup>3</sup> und ἐγγύαι im Psephisma des Patrokleides zu ändern. Aristoteles bespricht hier nur die auf die ordentliche Amtsthätigkeit der Behörden bezügliche εὐθυνα und berücksichtigt nicht die κατὰ ψήφισμα übertragenen oder übernommenen προστάξεις, deren Controle ja auch nicht unter die ordentliche Amtsthätigkeit des Logistencollegiums fiel, sondern für jeden Fall besonders bestimmt und angeordnet wurde.

Münster.

J. M. Stahl.

<sup>1</sup> Vgl. hierüber meine Abhandlung de sociorum Ath. iudiciis (Vorlesungsverz. von Münster 1881) S. 21 f.

<sup>2</sup> Wenn dem so ist, dann ist natürlich dem Rath die Befugnis Todesurtheile zu fällen, erst nach jenem Vorgehen des Archinos entzogen worden. Dazu stimmt es, wenn Eumelides, der C. 45 für den vom Rath zum Tod verurtheilten Lysimachos eintritt, der von Pseudo-Demosth. XLIX 11 genannte ist, dessen Lebenszeit vor den Archon Sokratides (374/3) fällt (vgl. § 6), und Lysimachos der bei Xen. Hell. II 4, 8 erwähnte Hipparch. Vielleicht hängt die Beschränkung der Strafbefugnis des Rathes mit der Einführung des νόμος είσαγγελτικός zusammen.

<sup>3</sup> Wenn ich S. 258, 2 gegen Blass' Aenderungsvorschlag προσκαταβλήματα bemerkt habe, mit Zollpächtern hätten die Euthynen nichts zu thun gehabt, so bin ich von der Voraussetzung ausgegangen, dass er die προσκαταβλήματα im Sinne Böckhs aufgefasst hat, dessen Meinung ich übrigens selbst nicht theile.